



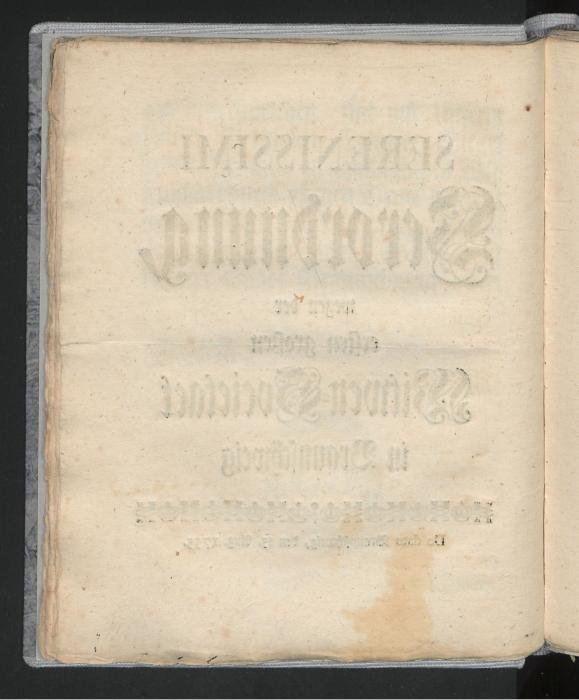
2 dc.

SERENISSIMI Scrordnung,

wegen der ersten großen

Mitwen-Societaet in Braunschweig

De dato Braunschweig, den 15. Aug. 1755.





on Gottes Gnaden, Wir, CUNC, Herzog zu Brounschweig und Lüneburg 2c. Urkunden hiermit: Demnach wahrgenom men worden, daß die ben der im Jahre 1705. errichteten ersten großen Witwen Societaet beliebten und von damaliger Landes : Herr: schaft guadigst bestättigten Conventions-Gesetse nicht allenthalben beobachtet wer: den, und daß, zu besserer Erhaltung dieses beilsamen Instituti, über eines und das andere eine Landesherrliche Verfügung erfodert werde: so haben Wir für nötig gefunden, nachfolgendes gnädigst zu ordnen. Es wird 21 2 I) der

- 1) der zwente Artikel der Convention hiedurch dahin gnädigst erkläret, und erweitert: daß hinkürv ein jedes Mitglied der Gesellschaft, ben dem Eintritt in dieselbe, die Hälfte der Einlage so gleich baar bezalen, und die andere Hälfte richtig verzinsen solle.
- 2) Jedes Mitglied, das abwesend ist, soll einen im Lande angesessenen Bevollmächtigten stellen, welcher dasür haftet, daß, was von demselben bezalet werden muß, richtig abgesüret werde.
- 3) Nach der Vorschrift des Articuli II. der Convention ist von denjenigen, welche die Sterbefälle nicht binnen 2. Monaten bezalen, das Duplum ohne Nachlaß einzusodern.
- 4) Gegen diejenigen, welche in Erlegung der Zinsen und Begrähniß Gelder säumig sind, und damit ein ganzes Jahr Continuiren, ist nach der bisherv nicht genugsam beobachteten Vorschrift des XV. Artikels mit der privation seiner Societaets. Rechte ebenfalls ohne Nachsicht zu verfahren.

5) wer=

- 5) werden nicht weniger die Obrigkeiten hiedurch nochmals alles Ernstes gnädigst erinnert, dem Provisori und Assessorius dieser allen kavorem piarum causarum geniessenden Societät, da sie, in Beytreibung der Retardaten oder sonsten, einige Klage zu erheben gemüssiget werden, ohne Unkosten oder Absoderung einiger Sporteln und Gerichtsgebüren, auf der Debitoren alleinige Kosten willigst hülsliche Hand zu leisten, und schleunige Rechts-Psiege angedenhen zu lassen.
- 7) Ben den järlich abzulegenden Rechnungen hat die Societaet nach dem XXXI. Artifel der Convention, wenn es bisher nicht geschehen senn sollte, zu untersuchen, ob und was ben dem Instituto verbessert werden könne, und darüber die Landesherrtiche Genehmigung und Confirmation einzuholen. Diernächst setzen, ordnen und wollen Wir
- 8) gnädigst hiermit, daß der jedesmalige Rechnungssührer der Societaet, seiner administration A 3 hal-

halber, hinlangliche Sicherheit stellen solle, und hat die Societaet sich solche von dem jetzigen und künftigen Rechnungsführer bestellen zu lassen. Ferner hat

9) ein jeglicher Percipient sein Alter an den Provisorem Societatis binnen 4. Wochen einzuschicken. Uebrigens und

to) werden die Societäts-Verwandten von selbst dahin bedacht seyn, daß dem Articulo XX. der Convention, Kraft dessen alle und jede membra sich in vim pacti sür sich und ihre Erben dahin erkläret haben,

baß, wenn sie, nach GOttes Willen, ohne Witzwen, Kinder, oder notdürftige Bluts-Verwandzten versterben sollten, sodann die Erben nicht mehr, denn 20. Thlr. Vegräbniß Welder, verlangen, und die übrigen 30. Thlr. ein Zuwachs des peculii bleiben sollen,

nicht weniger

daß die hinterbliebenen Witwen, wenn sie über zehen Jahre die Hebung der Witwen Gelder gehabt, habt, und ohne Kinder oder notdürftige Blutsfreunde dieses Zeitliche verlassen, aus christlicher Liebe gegen andere Witwen und Waisen, ein freywilliges Quantum aus ihren bereitesten Mitteln legiren mogen,

hinfuro besser, als bishero geschehen zu seyn scheinet, nachgegangen werde.

Urfundlich Unsers Handzeichens, und bengedruckten Fürstl. Geheimen = Canzley = Insiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 15. Aug. 1755.

CUNC,



Al. Al. v. Cramm.

